



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

48. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Mai 1994

Nummer 24

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2022	17. 2. 1994	Bekanntmachung der Neufassung der Betriebssatzung für die Rheinischen Landeskliniken des Landschaftsverbandes Rheinland	194
2030	17. 4. 1994	Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Kultusministeriums . .	198
	19. 5. 1994	Öffentliche Bekanntmachung über die 5. Teilgenehmigung für die Urananreicherungsanlage Gronau - Bescheid Nr. 7/5 UAG - vom 25. März 1994	199

2022

Bekanntmachung der Neufassung der Betriebssatzung für die Rheinischen Landeskliniken des Landschaftsverbandes Rheinland

Vom 17. Februar 1994

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Buchstabe d der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Rechtsbereinigungsgesetzes 1987 für das Land Nordrhein-Westfalen vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 17. Februar 1994 folgende Änderungen der Betriebssatzung der Rheinischen Landeskliniken des Landschaftsverbandes Rheinland vom 5. Juni 1989 (GV. NW. S. 440), zuletzt geändert am 7. Oktober 1992 (GV. NW. S. 443), beschlossen, aus der sich folgende Neufassung der Betriebssatzung der Rheinischen Landeskliniken des Landschaftsverbandes Rheinland ergibt:

§ 1

Rechtsgrundlagen

Die Klinik wird unter dem Namen

„Rheinische Landesklinik
Bedburg-Hau
Bonn
Düren
Köln
Langenfeld
Mönchengladbach
Viersen
Rheinische Landes- und Hochschulklinik
Düsseldorf
Essen
Rheinische Orthopädische Landesklinik Viersen“

als wirtschaftlich und organisatorisch eigenständige Einrichtung wie ein Eigenbetrieb geführt.

§ 2

Gemeinnützigkeit

(1) Die Klinik verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(3) Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen an den Landschaftsverband.

§ 3

Aufgaben

(1) Aufgabe der Klinik ist es,

1. durch ärztliche, pflegerische und medizinisch-rehabilitative Hilfeleistungen Krankheiten, Leiden oder Körperschäden festzustellen, zu heilen oder zu lindern,
2. im Rahmen der Prüfung der Aufnahmenotwendigkeit vorstationäre Diagnostik und ambulante Vor- und Nachsorge zu betreiben, soweit hierfür besondere Entgeltregelungen bestehen,
3. im Rahmen gesetzlicher Verpflichtungen Gutachten anzufertigen.

(2) Weitere Aufgabe der Klinik ist es,

in Abteilungen oder Fachbereichen, die als Weiterbildungsstätten anerkannt sind, Ärzte in Gebieten, Teilgebieten und Bereichen gemäß der jeweils gültigen Weiterbildungsordnung NW weiterzubilden.

Sonderregelungen zu § 3 Abs. 2:

– Rheinische Landes- und Hochschulklinik Düsseldorf

(2) Weitere Aufgabe der Klinik ist es,

1. in Abteilungen, Fachbereichen oder Kliniken, die als Weiterbildungsstätten anerkannt sind, Ärzte in Ge-

bieten, Teilgebieten und Bereichen gemäß der jeweils gültigen Weiterbildungsordnung NW weiterzubilden,

2. Forschung und Lehre nach Maßgabe der Verträge zwischen Land und Landschaftsverband in der jeweils gültigen Fassung auszuüben.

– Rheinische Landes- und Hochschulklinik Essen

(2) Weitere Aufgabe der Klinik ist es,

1. in Kliniken und einem Institut, die als Weiterbildungsstätten anerkannt sind, Ärzte in Gebieten, Teilgebieten und Bereichen gemäß der jeweils gültigen Weiterbildungsordnung NW weiterzubilden,
2. Forschung und Lehre nach Maßgabe des Vertrages zwischen Land und Landschaftsverband in der jeweils gültigen Fassung auszuüben.

– Rheinische Orthopädische Landesklinik Viersen

(2) Weitere Aufgabe der Klinik ist es,

als anerkannte Weiterbildungsstätte Ärzte in Gebieten, Teilgebieten und Bereichen gemäß der jeweils gültigen Weiterbildungsordnung NW weiterzubilden.

(3) Im übrigen können der Klinik zusätzliche Aufgaben auf anderen für die Versorgung wichtigen Gebieten übertragen werden, insbesondere zur Aus- und Fortbildung.

§ 4

Gliederung

Die Klinik ist in Abteilungen gegliedert. Abteilungen gleicher Fachrichtung bilden einen Fachbereich.

Sonderregelung zu § 4:

– Rheinische Landesklinik Bedburg-Hau

Die Klinik ist in Abteilungen gegliedert. Abteilungen gleicher Fachrichtung bilden einen Fachbereich. Die Abteilungen des KHG-Bereiches bilden den Fachbereich Psychiatrie 1, die Abteilungen für Rehabilitation den Fachbereich Psychiatrie 2.

§ 5

Betriebsleitung

(1) Der Betriebsleitung gehören an

- der Leitende Arzt,
- die Leitende Pflegekraft,
- der Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes.

Der Leitende Arzt ist aus dem Kreis der Abteilungsärzte zu berufen. Die Mitglieder der Betriebsleitung werden auf die Dauer von fünf Jahren bestellt.

Sonderregelung zu § 5 Abs. 1:

Rheinische Landes- und Hochschulklinik Düsseldorf

(1) Der Betriebsleitung gehören an

- der Leitende Arzt,
- die Leitende Pflegekraft,
- der Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes.

Der Leitende Arzt wird aus dem Kreis der Hochschullehrer, die zugleich Leiter einer Abteilung der „Klinik der Universität Düsseldorf“ sind, auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Bestellung alterniert.

Die übrigen Mitglieder der Betriebsleitung werden auf die Dauer von fünf Jahren bestellt.

Rheinische Landes- und Hochschulklinik Essen

(1) Der Betriebsleitung gehören an

- der Leitende Arzt,
- die Leitende Pflegekraft,
- der Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes.

Der Leitende Arzt wird im Wechsel auf die Dauer von drei Jahren aus dem Kreis der Lehrstuhlinhaber bestellt.

Die übrigen Mitglieder der Betriebsleitung werden auf die Dauer von fünf Jahren bestellt.

Rheinische Landesklinik Bedburg-Hau

(1) Der Betriebsleitung gehören an:

- der Fachbereichsarzt Psychiatrie 1,
- der Fachbereichsarzt Psychiatrie 2,

- die Leitende Pflegekraft,
- der Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes.

Der Fachbereichsarzt Psychiatrie 1 wird zum Leitenden Arzt bestellt. Die Fachbereichsärzte sind aus dem Kreis der Abteilungsärzte zu berufen. Die Mitglieder der Betriebsleitung werden auf die Dauer von fünf Jahren bestellt.

(2) Für die Mitglieder der Betriebsleitung sind Stellvertreter zu bestellen. Soweit dies aus betrieblichen Gründen erforderlich ist, kann für jedes Betriebsleitungsmitglied auch ein weiterer Stellvertreter bestellt werden. Die Stellvertreter sind auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellen.

(3) Die Betriebsleitung hat die Stellung der Werkleitung nach Eigenbetriebsverordnung. Sie ist in ihrer Gesamtheit für die wirtschaftliche Betriebsführung verantwortlich.

(4) Die Betriebsleitung entscheidet eigenverantwortlich in allen zur laufenden Betriebsführung sowie allen zum Betrieb der Klinik gehörenden Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit der Landschaftsversammlung, eines ihrer Ausschüsse oder des Direktors des Landschaftsverbandes fallen; sie führt insbesondere den Wirtschaftsplan aus.

(5) Jedes Mitglied der Betriebsleitung handelt in seinem Aufgabengebiet alleinverantwortlich. Entscheidungen von übergreifender Bedeutung sind **grundsätzlich** gemeinsam zu treffen. Wird Einvernehmen nicht erzielt, so entscheidet die Mehrheit. Die abweichende Meinung kann im Krankenhausausschuß und dem Direktor des Landschaftsverbandes vorgetragen werden.

Sonderregelung zu § 5 Abs. 5:

- Rheinische Landesclinik Bedburg-Hau

Jedes Mitglied der Betriebsleitung handelt in seinem Aufgabengebiet alleinverantwortlich. Entscheidungen von übergreifender Bedeutung sind gemeinsam zu treffen. Wird Einvernehmen nicht erzielt, so entscheidet die Mehrheit, wobei die Fachbereichsärzte gemeinsam nur eine Stimme abgeben können.

Die abweichende Meinung kann im Krankenhausausschuß vorgetragen werden.

(6) Führt eine Entscheidung zu Ausgaben, die ein Defizit verursachen, das vom Träger zu finanzieren wäre, muß der Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes den Krankenhausausschuß und den Direktor des Landschaftsverbandes unverzüglich unterrichten. Bis zur Entscheidung des Trägers darf der Beschluß nicht umgesetzt werden. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 14 Abs. 3.

§ 6

Vertretung

(1) In den Angelegenheiten der Klinik, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, wird der Landschaftsverband durch den Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes und ein weiteres Mitglied der Betriebsleitung gemeinschaftlich vertreten. Die Einzelheiten regelt die Dienstanweisung.

(2) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnisse werden öffentlich bekanntgegeben. Die Vertretungsberechtigten und die Beauftragten unterzeichnen unter dem Namen der Klinik.

(3) Bei verpflichtenden Erklärungen für die Klinik ist nach § 21 LVerbO zu verfahren. Auf Verpflichtungen, die zur Durchführung der laufenden Betriebsführung eingegangen werden, findet § 21 Abs. 1 LVerbO keine Anwendung.

§ 7

Ärztlicher Vorstand

(1) Der ärztliche Vorstand richtet seine Beschlüsse und Empfehlungen an die Betriebsleitung.

(2) Mitglieder des ärztlichen Vorstandes sind die Leiter der Abteilungen im Sinne von § 4 sowie die zu wählenden weiteren Vertreter der Ärzte entsprechend der Wahlordnung für die Wahl des ärztlichen Vorstandes.

§ 8

Zuständigkeit der Landschaftsversammlung

(1) Die Landschaftsversammlung entscheidet über

- a) Erlaß, Änderung und Aufhebung der Betriebssatzung
- b) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans einschließlich des Investitionsprogramms
- c) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung eines Gewinns oder Behandlung eines Verlustes
- d) Rückzahlung von Eigenkapital an den Landschaftsverband.

(2) Sie berät über den Finanzplan der Klinik.

§ 9

Zuständigkeit des Landschaftsausschusses

Der Landschaftsausschuß entscheidet über alle Angelegenheiten der Klinik, soweit sie nicht der Landschaftsversammlung, ihren Fachausschüssen, dem Direktor des Landschaftsverbandes oder der Betriebsleitung vorbehalten sind.

Er entscheidet insbesondere über

1. Aufgabenstellung und Zielplanung der Klinik,
2. Grundsatzfragen bei der Übernahme von Lehr- und Forschungsaufgaben,
3. Zurverfügungstellung der Klinik für Zwecke der Lehre und Forschung,
4. Auflösung der Klinik oder wesentlicher Teile,
5. Rahmenvorgaben, Meßziffern, Richtzahlen einschließlich Stellenschlüssel,
6. Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Betriebsleitung und ihrer Vertreter,
7. Bestellung und Abberufung der Abteilungsärzte und der Fachbereichsärzte,
8. Allgemeine Vertrags-/Anstellungsbedingungen oder Musterverträge für die Mitglieder der Betriebsleitung, deren Vertreter und für die Abteilungsärzte, Abteilungsärztinnen,
9. Mittel- und langfristige Investitionen, soweit die Gesamtkosten der Maßnahme 1 000 000,00 DM überschreiten,
10. Planungsvorgaben zur Energieversorgung,
11. Zuordnung von Grundstücken zum Sondervermögen,
12. An- und Verkauf von Grundstücken sowie die Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken,
13. Stellungnahmen des Landschaftsverbandes zu öffentlichen Planungsvorhaben, soweit das Sondervermögen betroffen ist, ausgenommen Flächennutzungspläne und Bebauungspläne; die Betriebsleitung ist vor Abgabe der Stellungnahme anzuhören,
14. Durchführung einer Weisung des Direktors des Landschaftsverbandes nach § 8 Abs. 2 Satz 4 GemKHBO.

§ 10

Zuständigkeit des Gesundheitsausschusses

(1) Der Ausschuß berät über alle gesundheitspolitischen Aufgaben des Landschaftsverbandes, insbesondere über

1. Aufgabenstellung, Zielplanung und Aufgabenerfüllung der Krankeneinrichtungen des Landschaftsverbandes
2. Grundsatzfragen bei der Übernahme von Lehr- und Forschungsaufgaben
3. Fortentwicklung und Ziele der Versorgung psychisch Kranker im Rheinland sowie Errichtung neuer Einrichtungen des Landschaftsverbandes und Übernahme bestehender Einrichtungen anderer Träger
4. Auflösung oder Zweckänderung von Einrichtungen des Landschaftsverbandes
5. Einrichtung oder Auflösung von ambulanten Diensten
6. Rahmenvorgaben, Meßziffern, Richtzahlen einschließlich Stellenschlüssel
7. Satzungen und Richtlinien

(2) Er entscheidet über

1. die Abteilungsgliederung der Kliniken

2. Rangfolge mittel- und langfristiger Investitionen im Rahmen der Förderung aus öffentlichen Mitteln und aus Haushaltsmitteln des Landschaftsverbandes
3. Gründung oder Auflösung von Ausbildungs- und Weiterbildungseinrichtungen
4. Festlegung oder Änderung von Versorgungsbereichen
5. Festlegung von Behandlungsstandards
6. Aufstellung von Grundsätzen über die Verteilung von Nebeneinnahmen.

§ 11

Zuständigkeit des Krankenhausausschusses

(1) Der Krankenhausausschuß ist Fachausschuß im Sinne der LVerbO. Seine Rechte und Pflichten regelt die GemKHBVO, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Seine Zusammensetzung regelt die Hauptsatzung. Er berät über alle Angelegenheiten der Klinik, die der Entscheidung der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses oder eines anderen Fachausschusses vorbehalten sind, insbesondere über

1. Entwürfe des Wirtschafts- und Finanzplanes, des Jahresabschlusses sowie des Jahresberichtes und des Investitionsprogramms,
2. Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Betriebsleitung und ihrer Vertreter,
3. Bestellung und Abberufung der Abteilungsärzte und der Fachbereichsärzte,
4. Einrichtung oder Auflösung von Abteilungen,
5. Festlegung oder Änderung von Versorgungsbereichen,
6. Einrichtung oder Auflösung von ambulanten Diensten,
7. Zurverfügungstellung der Klinik für Zwecke der Lehre und Forschung,
8. Allgemeine Vertrags-/Anstellungsbedingungen oder Musterverträge für die Mitglieder der Betriebsleitung, deren Vertreter und die Abteilungsärzte, Abteilungsärztinnen,
9. Zuordnung von Grundstücken zum Sondervermögen,
10. An- und Verkauf von Grundstücken sowie Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken,
11. Stellungnahmen des Landschaftsverbandes zu öffentlichen Planungsvorhaben, soweit die Klinik als Sondervermögen betroffen ist, ausgenommen Flächennutzungspläne und Bebauungspläne; die Betriebsleitung ist vor Abgabe der Stellungnahme anzuhören,
12. Durchführung einer Weisung des Direktors des Landschaftsverbandes nach § 8 Abs. 2 Satz 4 GemKHBVO.

(2) Er entscheidet über

1. die Festlegung der Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB),
2. Festsetzung des Umfangs und der Entgelte der Wahlleistungen,
3. die Annahme der Budgetvereinbarung nach Krankenhausfinanzierungsgesetz,
4. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, sofern sie nicht unabweisbar und nicht eilbedürftig sind,
5. nicht eilbedürftige Mehrausgaben von mehr als 100 000,00 DM oder 30% des Ansatzes für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, mindestens jedoch 50 000,00 DM,
6. Miet- und Pachtverträge über Grundstücke und Räume des Sondervermögens - außer zu Wohnzwecken - und mit einer Monatsmiete/-pacht von mehr als 3 000,00 DM,
7. Stundung von Forderungen von mehr als 50 000,00 DM sowie Erlaß/Niederschlagung von Forderungen von mehr als 20 000,00 DM,
8. Benennung des Prüfers für den Jahresabschluß,
9. Grundsätze des Einsatzes der pauschalen Fördermittel nach dem Krankenhausgesetz NW,
10. Aufträge nach VOL bei einem Vergabewert von mehr als 200 000,00 DM,
11. Aufträge nach VOB mit einem Vergabewert von mehr als 200 000,00 DM bei kurzfristigen Investitionen sowie mittel- und langfristigen Investitionen, soweit die Gesamtkosten der Maßnahme 1 000 000,00 DM nicht überschreiten,

12. Maßnahmen des Umweltschutzes von grundsätzlicher Bedeutung.

§ 12

Direktor des Landschaftsverbandes

(1) Der Direktor des Landschaftsverbandes ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte der Klinik. Er übt die Dienst- und Fachaufsicht aus. Er achtet darauf, daß die Tätigkeit der Betriebsleitung mit dem geltenden Recht und den allgemeinen Zielen des Landschaftsverbandes im Einklang steht. Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann er entsprechend § 8 Abs. 2 der GemKHBVO der Betriebsleitung Weisungen erteilen.

(2) Die Betriebsleitung hat den Direktor des Landschaftsverbandes über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Sie hat ihn - ebenso wie den Krankenhausausschuß - vierteljährlich über die Entwicklung der Aufwendungen und Erträge sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten. Im zweiten Halbjahr des Wirtschaftsjahres erfolgt die Unterrichtung monatlich mit einer Hochrechnung auf das voraussichtliche Betriebsergebnis.

(3) Wird die Wahrnehmung von wesentlichen Aufgaben der Klinik durch die Betriebsleitung nicht sichergestellt oder einigen sich die Betriebsleitungen mehrerer Kliniken über die Zuständigkeit zur Wahrnehmung einer Aufgabe nicht, trifft der Direktor des Landschaftsverbandes die erforderlichen Anordnungen. Über die getroffenen Anordnungen ist der Krankenhausausschuß unverzüglich zu unterrichten.

(4) Der Direktor des Landschaftsverbandes bereitet die Beschlüsse des Landschaftsausschusses und des Gesundheitsausschusses vor. Er ist, unbeschadet der Zuständigkeit des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse, zuständig für

1. Rahmenvorgaben für die Organisation der Klinik,
2. Grundsatzfragen in Aus-, Fort- und Weiterbildungsangelegenheiten für den ärztlichen und sonstigen therapeutischen und pflegerischen Dienst sowie Durchführung zentraler Maßnahmen,
3. Grundsatzfragen der Aufnahme und Unterbringung der Patienten,
4. Einweisung und Verlegung von Patienten, die aufgrund einer strafgerichtlichen Entscheidung unterzubringen sind,
5. Widerspruchsbescheide nach Vorschaltverfahrensgesetz NW,
6. Förderung von Investitionen,
7. Angelegenheiten des Leistungs-, Pflegekosten- und Gebührenrechts einschließlich ambulanter Dienste, soweit für alle Kliniken eine einheitliche Regelung erforderlich ist,
8. Pflegesatzverhandlungen im Einvernehmen und unter grundsätzlicher Beteiligung der Betriebsleitung,
9. Steuerangelegenheiten,
10. Versicherungsverträge, einschließlich Schadensregulierung,
11. Rechtsstreitigkeiten aller Gerichtsbarkeiten ab der 2. Instanz,
12. Miet- und Pachtverträge über Grundstücke und Räume - außer zu Wohnzwecken - außerhalb des Sondervermögens,
13. Systeme der automatisierten Datenverarbeitung und deren Verbund,
14. Stellungnahmen des Landschaftsverbandes zu Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen; die Betriebsleitung ist vor Abgabe der Stellungnahme anzuhören.

(5) Der Direktor des Landschaftsverbandes regelt mit Zustimmung des Krankenhausausschusses in einer Dienstanweisung die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung sowie ihre Zuständigkeit im einzelnen.

(6) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Direktor des Landschaftsverbandes Anordnungen, die einen Beschluß des Landschaftsausschusses, des Gesundheitsausschusses oder des Krankenhausausschusses erfordern,

ohne eine solche Entscheidung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Landschaftsausschusses treffen. Der Landschaftsausschuß, der Gesundheitsausschuß und der Krankenhausausschuß sind unverzüglich zu unterrichten.

(7) Der Direktor des Landschaftsverbandes entscheidet bei Ausführung des Erfolgsplans über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, wenn Eile geboten ist, es sei denn, die Aufwendungen sind unabweisbar. Der Krankenhausausschuß ist danach unverzüglich zu unterrichten.

(8) Der Direktor des Landschaftsverbandes entscheidet bei Ausführung des Vermögensplanes, wenn Mehrausgaben für das Einzelvorhaben anfallen, die den Betrag von 100 000,00 DM oder 30% des Ansatzes, mindestens jedoch 50 000,00 DM, überschreiten und Eile geboten ist. Der Krankenhausausschuß ist danach unverzüglich zu unterrichten.

§ 13

Personalangelegenheiten

(1) Die Mitglieder der Betriebsleitung, deren Vertreter und die Abteilungsärzte werden aufgrund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses vom Direktor des Landschaftsverbandes eingestellt.

(2) Angestellte als Leiter besonderer Aufgabenbereiche (Vergütungsgruppe BAT II oder höher) werden aufgrund eines Beschlusses des Krankenhausausschusses eingestellt. Die übrigen Angestellten und Arbeiter werden von der Betriebsleitung eingestellt.

(3) Für Entlassungen, Kündigungen und andere arbeitsrechtliche Maßnahmen der in Absatz 2 genannten Angestellten und Arbeiter ist die Betriebsleitung zuständig, im übrigen der Direktor des Landschaftsverbandes.

(4) Vor Eingruppierungen, Kündigungen oder Entlassungen durch den Direktor des Landschaftsverbandes ist die Betriebsleitung zu hören.

§ 14

Stellung des Kämmerers

(1) Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Finanzplanes und des Jahresabschlusses zuzuleiten. Sie hat dem Kämmerer ferner die vierteljährlichen Zwischenberichte sowie die Ergebnisse der geführten Statistiken und der Kosten- und Leistungsrechnungen zur Verfügung zu stellen. Auf Verlangen hat sie darüber hinaus alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte sowie Zwischenberichte auch in kürzeren Zeitabständen zu erteilen.

(2) Tritt der Kämmerer einem nach Absatz 1 Satz 1 vorgelegten Entwurf nicht bei, so ist der Entwurf den Einwendungen entsprechend zu ändern, soweit der Direktor des Landschaftsverbandes dies verlangt. In diesem Fall ist der Krankenhausausschuß zu unterrichten.

(3) Vor Entscheidungen über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen und sonstige finanzwirtschaftliche Angelegenheiten, die den Haushalt des Landschaftsverbandes betreffen, ist der Kämmerer im Krankenhausausschuß zu hören. Wird dort kein Einvernehmen erzielt, ist die Angelegenheit über den Finanz- und Wirtschaftsausschuß dem Landschaftsausschuß zur Entscheidung vorzulegen.

(4) Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer Zuschußanträge gemäß KHG zuzuleiten. Tritt der Kämmerer nicht bei, entscheidet der Direktor des Landschaftsverbandes. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 15

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Die Klinik ist sparsam und wirtschaftlich im Rahmen des festzulegenden Behandlungsstandards und unter Einhaltung des flexiblen Budgets zu führen.

(2) Die Klinik ist als Sondervermögen zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Sondervermögens ist Bedacht zu nehmen.

(3) Das Wirtschaftsjahr der Klinik entspricht dem Haushaltsjahr des Landschaftsverbandes.

(4) Für die Klinik ist ein Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht nach

den Vorschriften der GemKHBVO und unter Beachtung sonstiger bundes- und landesrechtlicher Regelungen, aufzustellen.

(5) Der Erfolgsplan ist zu ändern, wenn von veranschlagten Erträgen und Aufwendungen in erheblichem Umfang abgewichen werden muß.

(6) Der Vermögensplan ist insbesondere zu ändern, wenn die Gesamtsumme der Ausgaben wesentlich erhöht werden soll oder zusätzliche Deckungsmittel aus dem Haushalt des Landschaftsverbandes zum Ausgleich des Plans notwendig werden.

(7) Die Buchführung der Klinik wird nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung geführt.

(8) Der Jahresabschluß ist durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

(9) Für die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens durch das Rechnungsprüfungsamt gelten die Vorschriften der Rechnungsprüfungsordnung des Landschaftsverbandes.

§ 16

Gewinnverwendung

Ein etwaiger Gewinn darf nur entnommen werden, wenn er in einem Bereich erzielt wurde, der nicht nach dem KHG gefördert wird und Kapitalausstattung und Finanzlage der Klinik die Entnahme gestatten.

§ 17

Kassenführung

Für die Kassenführung der Klinik ist eine Sonderkasse eingerichtet, die organisatorisch Teil der Verwaltung der Klinik ist. Die Einzelheiten regelt eine Dienstanweisung des Direktors des Landschaftsverbandes.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt NW in Kraft.

Der Vorsitzende
der Landschaftsversammlung Rheinland

Dr. Wilhelm

Klien

Zylajew

Schriftführer der Landschaftsversammlung
Rheinland

Die vorstehende Neufassung der Betriebssatzung der Rheinischen Landeskliniken des Landschaftsverbandes Rheinland wird gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung in der z.Zt. geltenden Fassung bekanntgemacht.

Nach § 6 Abs. 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluß der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 20. April 1994

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland

Dr. Fuchs

2030

Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Kultusministeriums

Vom 17. April 1994

Aufgrund des § 3 Abs. 3 und des § 180 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1993 (GV. NW. S. 468), des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2136), sowie des § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 1978 (GV. NW. S. 286), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 1993 (GV. NW. S. 990), wird für den Geschäftsbereich des Kultusministeriums verordnet:

§ 1

Allgemeines

(1) Dienstvorgesetzter und als solcher zuständig für beamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der ihm nachgeordneten Beamtinnen und Beamten ist die Leiterin oder der Leiter der Behörde oder Einrichtung, bei der die Beamtin oder der Beamte ein Amt bekleidet. Das gilt entsprechend für Beamtinnen und Beamte ohne Amt.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit nach Gesetz oder Verordnung eine andere Stelle zuständig oder in den folgenden Absätzen oder den §§ 2 bis 4 etwas anderes bestimmt ist.

(3) Dienstvorgesetzte der

1. Leiterinnen und Leiter von Dienststellen und Einrichtungen im Geschäftsbereich des Kultusministeriums, die den Bezirksregierungen nachgeordnet sind,
 2. Schulaufsichtsbeamtinnen und -beamten bei den Schulämtern sowie der
 3. an den Studienseminaren tätigen Beamtinnen und Beamten und der Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an öffentlichen Schulen
- sind die Bezirksregierungen.

(4) Dienstvorgesetzte der Leiterinnen und Leiter sowie der Lehrkräfte an öffentlichen Grund- und Hauptschulen sowie an denjenigen Sonderschulen, für die die Schulämter die Schulaufsicht ausüben, sind in folgenden Angelegenheiten, unbeschadet der Regelungen in besonderen Rechtsvorschriften, die Schulämter:

1. Abordnungen und Versetzungen innerhalb des Schulamtsbezirks
2. Anordnung oder Genehmigung von Dienstreisen
3. Zusage der Umzugskostenvergütung bei einer den Umzug veranlassenden Maßnahme innerhalb des Schulamtsbezirks
4. Anerkennung einer vorläufigen Wohnung (§ 12 BUKG)
5. Bewilligung, Festsetzung und Zahlung von
 - Reisekosten
 - Umzugskosten
 - Trennungschädigung
6. Erteilung von Urlaub bis zu fünf Tagen
7. Dienstliche Beurteilungen gemäß § 104 LBG
8. Entscheidungen über den Umfang von Pflichtstunden-ermäßigungen (z. B. für Schwerbehinderte)
9. Entscheidungen im Bereich des Mutterschutzes und Erziehungsurlaubs
10. Aussagegenehmigungen.

Im übrigen sind Dienstvorgesetzte der Schulleiterinnen und Schulleiter sowie der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen die oberen Schulaufsichtsbehörden. Ist eine Lehrkraft an mehreren, in verschiedenen Aufsichtsbezirken gelegenen Schulen tätig, so ist die Schulaufsichtsbehörde zustän-

dig, in deren Bezirk der überwiegende Teil der regelmäßigen Arbeitszeit abgeleistet wird; die zuständige Schulaufsichtsbehörde hat sich mit der anderen Schulaufsichtsbehörde ins Benehmen zu setzen.

§ 2

Beamtenverhältnis

(1) Die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand wird übertragen für die Verwaltungsbeamtinnen und -beamten, denen ein Amt der Besoldungsgruppe A1 bis A13 (gehobener Dienst) verliehen ist oder wird, und für die entsprechenden Verwaltungsbeamtinnen und -beamten ohne Amt bei

1. den Studienseminaren
auf die Bezirksregierungen,
2. dem Landesinstitut für Schule und Weiterbildung
auf das Landesinstitut für Schule und Weiterbildung,
3. den Staatlichen Archiven
auf die Staatlichen Archive,
4. der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht
auf die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht,
5. dem Landesamt für Ausbildungsförderung
auf das Landesamt für Ausbildungsförderung,
6. den Staatlichen Prüfungsämtern für Erste und Zweite Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen
auf die Bezirksregierungen,
7. den staatlichen Sondervermögen
auf die Bezirksregierungen,
8. den übrigen den Bezirksregierungen nachgeordneten Dienststellen und Einrichtungen im Geschäftsbereich des Kultusministeriums
auf die Bezirksregierungen.

(2) Die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand wird übertragen

1. für die Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an Schulen, für die Leiterinnen und Leiter sowie die Lehrkräfte an den Schulen, die Schulpädagoginnen und Schulpädagogen sowie für die Fachleiterinnen und Fachleiter an den Studienseminaren, sofern ihnen ein Amt bis einschließlich der Besoldungsgruppe A15 verliehen ist oder wird, sowie für die entsprechenden Beamtinnen und Beamten ohne Amt
auf die Bezirksregierungen,
2. an Bergberufsschulen, soweit es sich um Beamtinnen oder Beamte im Vorbereitungsdienst handelt,
auf das Landesoberbergamt.

Nummer 1 gilt nicht für die mit einer Amtszulage ausgestatteten Ämter der Besoldungsgruppe A15. Soweit es sich um die Verleihung von Ämtern der Besoldungsgruppe A13 bis A15 handelt, erfolgt die Übertragung der genannten Befugnisse im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 übertragenen Befugnisse werden im Namen der Landesregierung ausgeübt.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Erklärung des Einverständnisses zu einer Versetzung in den Landesdienst sowie für die Versetzung zu einem anderen Dienstherrn.

§ 3

Nebentätigkeit

Die Befugnis, von einer Beamtin oder einem Beamten die Übernahme oder Fortführung einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst zu verlangen, und die Befugnis zur Genehmigung von Nebentätigkeiten wird übertragen

1. für Leiterinnen und Leiter sowie die Lehrkräfte an allgemeinbildenden Schulen, beruflichen Schulen und Kollegschaften sowie für Leiterinnen und Leiter und Fachleiterinnen und Fachleiter an den Studienseminaren zuzüglich der Beamtinnen und Beamten in Ämtern

der Besoldungsgruppe A16 und in den mit einer Amtszulage ausgestatteten Ämtern der Besoldungsgruppe A15 sowie der in Besoldungsgruppe A15 eingestuften Studiendirektorinnen und Studiendirektoren als Leiterinnen oder Leiter von beruflichen Schulen sowie für die übrigen, im Landesdienst stehenden Beamtinnen und Beamten

den für die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung im Geschäftsbereich des Kultusministeriums zuständigen Stellen, soweit nachfolgend nicht anderes bestimmt ist,

2. für Leiterinnen und Leiter sowie Lehrkräfte an Grundschulen und Hauptschulen sowie an denjenigen Sonderschulen, für die die Schulämter die Schulaufsicht ausüben,

den Schulämtern,

3. für die an Studienseminaren auszubildenden Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sowie Studienreferendarinnen und Studienreferendare

den Bezirksregierungen,

4. für die bei den Bezirksregierungen beschäftigten schulfachlichen Schulaufsichtsbeamtinnen und -beamten sowie die im Landesdienst stehenden Beamtinnen und Beamten der den Bezirksregierungen nachgeordneten Dienststellen und Einrichtungen im Geschäftsbereich des Kultusministeriums

den Bezirksregierungen,

5. für die beim Landesinstitut für Schule und Weiterbildung beschäftigten Beamtinnen und Beamten

dem Landesinstitut für Schule und Weiterbildung,

6. für die bei den Staatlichen Archiven beschäftigten Beamtinnen und Beamten

den Staatlichen Archiven,

7. für die bei der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht beschäftigten Beamtinnen und Beamten

der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht,

8. für die bei dem Landesamt für Ausbildungsförderung beschäftigten Beamtinnen und Beamten

dem Landesamt für Ausbildungsförderung,

9. für die bei den Staatlichen Prüfungsämtern für Erste und Zweite Staatsprüfungen für Lehramter an Schulen beschäftigten Beamtinnen und Beamten

den Staatlichen Prüfungsämtern.

§ 4

Klagen aus dem Beamtenverhältnis

(1) Die Befugnis, im Vorverfahren zu Klagen aus dem Beamtenverhältnis über den Widerspruch zu entscheiden, wird übertragen auf

- die Bezirksregierungen,
- das Landesamt für Besoldung und Versorgung,
- das Landesinstitut für Schule und Weiterbildung,
- die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht,
- das Landesamt für Ausbildungsförderung,

soweit sie oder eine der ihnen nachgeordneten Behörden den mit dem Widerspruch angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder die Handlung vorgenommen haben, gegen die sich der Widerspruch richtet.

(2) Die Befugnis, das Land bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis vor den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit zu vertreten, wird auf die in Absatz 1 genannten Behörden und Einrichtungen in dem dort genannten Umfang übertragen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Kultusministers vom 16. Dezember 1984 (GV. NW. 1985 S. 43),

zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Januar 1991 (GV. NW. S. 24), aufgehoben.

Düsseldorf, den 17. April 1994

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Schwier

- GV. NW. 1994 S. 198.

Öffentliche Bekanntmachung über die 5. Teilgenehmigung für die Urananreicherungsanlage Gronau - Bescheid Nr. 7/5 UAG - vom 25. März 1994

Datum der Bekanntmachung: 19. Mai 1994

Gemäß §§ 15 Abs. 3 und 17 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1982 (BGBl. I S. 411), zuletzt geändert durch 6. Überleitungsgesetz vom 25. September 1990 (BGBl. I S. 2106), wird folgendes bekanntgegeben:

Das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen hat der Urenco Deutschland GmbH, Stetternicher Staatsforst, 52428 Jülich • Röntgenstr. 4, 48599 Gronau/Westfalen, und der Uranit GmbH, Stetternicher Staatsforst, 52428 Jülich, eine weitere Teilgenehmigung zum Betrieb der Urananreicherungsanlage Gronau erteilt.

Der verfügende Teil I. Nr. 1. des Bescheides lautet:

„1. Teilgenehmigung

Aufgrund des § 7 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz - AtG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2378), wird der

Urenco Deutschland GmbH
Stetternicher Staatsforst
52428 Jülich
sowie
Röntgenstraße 4
48599 Gronau/Westfalen

auf den Antrag ihrer Rechtsvorgängerin, der Uran-Isotopentrennungs-Gesellschaft mbH (Uranit), Jülich, vom 9. März 1978, zuletzt ergänzt mit Schreiben der Urenco Deutschland GmbH vom 23. März 1994, auf Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb

und der
Uranit GmbH
Stetternicher Staatsforst
52428 Jülich

auf ihren Antrag vom 9. Okt. 1992, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 21. Dez. 1993, auf Erteilung einer Genehmigung für das sonstige Innehaben

einer

Urananreicherungsanlage mit einer Kapazität von 1000 t Urantrennarbeit pro Jahr (UTA/a) im Industrie- und Gewerbegebiet Ost in Gronau/Westfalen (UAG), Flur 25, Gemarkung Gronau, Regierungsbezirk Münster, folgende

5. Teilgenehmigung

erteilt:

- 1.1 Der Antragstellerin Urenco Deutschland GmbH wird der Betrieb der Anlage mit einer Trennleistung von 1000 t Urantrennarbeit pro Jahr (UTA/a), insbesondere
 - die Erhöhung der Trennleistung von 530 t UTA/a auf 1000 t UTA/a durch nukleare Inbetriebnahme

- und Betrieb weiterer Zentrifugenkaskaden und zugehöriger Anlageteile,
- die Anreicherung von natürlichem (U_{nat}) oder aus Wiederaufarbeitung rückgewonnenem Uran ($U_{rück}$) in Form von Uranhexafluorid (UF_6) bis zu einer maximalen Konzentration des spaltbaren Isotopes U-235 von fünf Gewichtsprozent (5 Gew.%), wobei der jährliche Anteil des $U_{rück}$ höchstens 20% betragen darf,
- die Mischung und Homogenisierung von angereichertem Uran,
- der Umgang mit und die Lagerung von insgesamt höchstens
 - 1782 t eingebrachtem Uran bestehend aus natürlichem Uran mit 0,711 Gew.% U-235 oder aus Wiederaufarbeitung rückgewonnenem Uran mit bis zu 1 Gew.% U-235 (Feed),
 - 304 t angereichertem Uran mit einer Anreicherung von bis zu 5 Gew.% U-235, höchstens jedoch 10637 kg U-235 (Product),
 - 25988 t abgereichertem Uran mit weniger als 0,711 Gew.% U-235 (Tails),
 wobei der Anteil von $U_{rück}$ für jede Teilmenge höchstens 20% betragen darf,

und

die **Änderung** von baulichen, betriebstechnischen und verfahrenstechnischen Anlageteilen gegenüber den Festlegungen der Bescheide Nr. 7/2 UAG vom 2. Juli 1984, Nr. 7/3 UAG vom 4. Juni 1985 und Nr. 7/4 UAG vom 18. April 1989,

insbesondere

- der Einsatz eines leistungsfähigeren Zentrifugentyps in den Zentrifugenkaskaden der Trennhallen RC 003 und RC 005, so daß damit bereits die Anlagenkapazität von 1000 t UTA/a erreicht wird und deshalb in der Trennhalle RC 006 keine Trennanlagen mehr errichtet werden,
- die Einkapselung vorgenannter Zentrifugenkaskaden in Wärmeboxen zur Reduzierung des Energieverbrauchs und die damit verbundenen Änderungen der raumlufttechnischen Anlagen GAA und des Zentrifugen-Kühlwassersystems HK in den Trennhallen RC 003 und RC 005,

nach Maßgabe der Verfügungen im Teil I. dieses Bescheides

genehmigt.

- 1.2 Der Antragstellerin **Uranit GmbH** wird als Eigentümerin von betriebs- und verfahrenstechnischen Einrichtungen der UAG genehmigt, die nach Maßgabe dieses Bescheides betriebene und geänderte Anlage **im Sinne des § 7 Abs. 1 AtG sonst innezuhaben.**
- 1.3 Die maximal zulässigen Aktivitätsabgaben mit Luft und Wasser aus Kontroll- und Überwachungsbereichen werden gemäß § 46 der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung – StrlSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1321/1926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2378) wie folgt festgelegt:

- 1.3.1 Ableitung radioaktiver Stoffe mit Luft über die Fortluftkamine der Gebäude UTA und TI

Die Aktivitätsabgabe darf im Kalenderjahr folgende Grenzwerte nicht überschreiten:

- a) Alpha-Aktivität
 - ohne Radon-220 und Radon-222 : $5,2 \cdot 10^6$ Bq,
 - Radon-220 : $2,0 \cdot 10^{13}$ Bq,
 - Radon-222 : $1,0 \cdot 10^6$ Bq,
- b) Beta-Aktivität : $5,2 \cdot 10^6$ Bq.

Die Aktivitätsabgabe darf im Zeitraum einer Kalenderwoche folgende Grenzwerte nicht überschreiten:

- a) Alpha-Aktivität
 - ohne Radon-220 und Radon-222 : $2,6 \cdot 10^5$ Bq,
 - Radon-220 : $1,0 \cdot 10^{12}$ Bq,
 - Radon-222 : $5,0 \cdot 10^6$ Bq,
- b) Beta-Aktivität : $2,6 \cdot 10^5$ Bq.

- 1.3.2 Ableitung radioaktiver Stoffe mit Wasser aus den Gebäuden UTA und TI

Die Aktivitätsabgabe darf im Kalenderjahr folgende Grenzwerte nicht überschreiten:

- a) Alpha-Aktivität : $7,4 \cdot 10^5$ Bq,
- b) Beta-Aktivität : $2,8 \cdot 10^6$ Bq.

- 1.3.3 Aktivitätsabgabe mit Luft über Dach des UTA-Gebäudes

Die Aktivitätsabgabe darf im Kalenderjahr folgende Grenzwerte nicht überschreiten:

- a) Alpha-Aktivität : $3,1 \cdot 10^4$ Bq,
- b) Beta-Aktivität : $2,4 \cdot 10^4$ Bq.

- 1.3.4 Aktivitätsabgabe mit Luft aus dem Feed- und Tails-lager

Die Aktivitätsabgabe darf im Kalenderjahr folgende Grenzwerte nicht überschreiten:

- a) Alpha-Aktivität : $2,2 \cdot 10^4$ Bq,
- b) Beta-Aktivität : $2,5 \cdot 10^3$ Bq.

- 1.3.5 Aktivitätsabgabe mit Wasser aus dem Feed- und Tails-lager

Die Aktivitätsabgabe darf im Kalenderjahr folgende Grenzwerte nicht überschreiten:

- a) Alpha-Aktivität : $2,2 \cdot 10^6$ Bq,
- b) Beta-Aktivität : $2,2 \cdot 10^4$ Bq.

- 1.4 Inhaber der Kernanlage im Sinne des § 17 Abs. 6 AtG sind gemeinsam Urenco Deutschland GmbH und Uranit GmbH.“

Der verfügende Teil I. Nr. 3. des Bescheides lautet:

„3. Hinweise

- 3.1 Die Teilgenehmigung ergeht unbeschadet der Entscheidungen anderer Behörden, die für das Gesamtvorhaben aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften erforderlich sind [vgl. § 16 Abs. 2 der Verordnung über das Verfahren bei der Genehmigung von Anlagen nach § 7 des Atomgesetzes (Atomrechtliche Verfahrensverordnung – AtVfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1982 (BGBl. I S. 441), zuletzt geändert durch 6. Überleitungsgesetz vom 25. Sept. 1990 (BGBl. I S. 2106)].
- 3.2 Durch die Erteilung dieser Teilgenehmigung wird kein Anspruch auf die Erteilung weiterer atomrechtlicher Genehmigungen begründet.
- 3.3 Die Teilgenehmigung schließt gem. § 60 Abs. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NW) vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Nov. 1992 (GV. NW. S. 467), die Genehmigung (Baugenehmigung) gem. §§ 60 Abs. 1 und 2, 70 Abs. 1 BauO NW ein. Im übrigen bleiben die baurechtlichen Vorschriften, insbesondere über die Bauzustandsbesichtigung, unberührt.
- 3.4 Die Teilgenehmigung schließt gemäß § 8 Abs. 2 AtG die Genehmigung nach § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), zum erweiterten Betrieb der UF_6 -Lager ein. Im übrigen bleiben die immissionsschutzrechtlichen Vorschriften unberührt.
- 3.5 Die bisher für die UAG erteilten atomrechtlichen Genehmigungen gelten weiterhin, soweit sie nicht durch diesen Bescheid in Teilen ersetzt oder geändert werden.
- 3.6 Die Lagerung von nicht in der UAG abgereichertem Uran ist nicht gestattet.
- 3.7 Die Teilgenehmigung erstreckt sich auch auf den Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen gemäß § 3 StrlSchV, soweit diese für den in I.1. genehmigten

Betrieb der Anlage erforderlich sind oder hierbei entstehen.

- 3.8 Die Teilgenehmigung erstreckt sich auch auf die Lagerung von UF₆ in den Freilägern FL1 und TL1, solange ein zeitlicher und räumlicher Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage besteht. Danach wird eine eigenständige Genehmigung erforderlich."

Die Genehmigung ist mit Auflagen verbunden. Die Auflagen enthalten insbesondere Anforderungen an die Inbetriebnahme, den Betrieb, die Handbücher und die Dokumentation, den Strahlen-, Arbeits-, Immissions-, Brand- und Notfallschutz, die Ausbildung und Fachkunde des Personals, die Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten, zu meldepflichtigen Ereignissen, an die Emissions- und Immissionsüberwachung, die Sicherheitsüberprüfung, die Entsorgung und Stilllegung der Anlage und die Sicherungsmaßnahmen sowie bezüglich der genehmigten Errichtungsänderungen auch an die Vor-, Funktions- und Abnahmeprüfungen. In der Genehmigung sind die verantwortlichen Personen benannt. Zur Erfüllung der gesetzlichen Schadensersatzverpflichtungen ist eine gegenüber den bisherigen Festsetzungen erhöhte Deckungssumme von 200 Mio. DM festgesetzt.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, schriftlich einzureichen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden."

Der Genehmigungsbescheid ist mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50), versehen.

Eine Ausfertigung des Bescheides ist vom Tage nach der Bekanntmachung an 2 Wochen während der Dienststunden

- a) im Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen, Haroldstr. 4, 40213 Düsseldorf (Anmeldung beim Pförtner; Dienststunden: montags und dienstags von 9.00 Uhr bis 15.30 Uhr; mittwochs bis freitags von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr) und
- b) im Rathaus der Stadt Gronau, Konrad-Adenauer-Str. 1-3, 48599 Gronau, Amt für Wirtschafts- und Verkehrsförderung (Öffnungszeiten: montags und dienstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr; mittwochs und donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr sowie 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr; freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr),

zur Einsicht ausgelegt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dieser Zeitpunkt ist für den Beginn der Klagefrist maßgebend.

Der Bescheid kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist beim Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf, unter dem Aktenzeichen 532 - 8932 UAG - 7/5 - 54.5 von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden.

**Ministerium
für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie
des Landes Nordrhein-Westfalen**

**Im Auftrag
Schwiegk**

- GV. NW. 1994 S. 199.

Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359